

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Das Landeskirchenamt

Dienstgebäude: Rote Reihe 6
30169 Hannover
Telefon/Telefax: (05 11) 12 41-0/-769
Internet: www.Landeskirche-Hannover.de
Auskunft: Herr Michaelis
Durchwahl: (05 11) 12 41-311
E-Mail: Peter.Michaelis@evlka.de
Datum: 6. Februar 2003
Aktenzeichen: GenA 321401 III 21 R 230

Rundverfügung K3/2003

Bildung von Arbeitsschutzausschüssen nach dem Arbeitssicherheitsgesetz

Die Bildung von Arbeitsschutzausschüssen nach dem Arbeitssicherheitsgesetz ist im kirchlichen Bereich nicht erforderlich. Die Bildung von Arbeitsschutzkreisen in analoger Anwendung des Arbeitssicherheitsgesetzes auf der gleichen Ebene, auf der auch die Mitarbeitervertretung gebildet ist, ist jedoch möglich.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir sind in letzter Zeit mehrfach gefragt worden, ob im Bereich unserer Landeskirche die Bildung von Arbeitsschutzausschüssen nach § 11 des Arbeitssicherheitsgesetzes - ASiG-¹ vorgeschrieben ist.

Nach § 16 des ASiG ist in Körperschaften des öffentlichen Rechts ein den Grundsätzen des Gesetzes gleichwertiger arbeitsmedizinischer und sicherheitstechnischer Arbeitsschutz zu gewährleisten. Danach ist die Einrichtung eines Arbeitsschutzausschusses bei Kirchengemeinden und Kirchenkreisen im Bereich unserer Landeskirche nicht erforderlich, wenn auch anders ein den Grundsätzen des Arbeitssicherheitsgesetzes gleichwertiger Arbeitsschutz gewährleistet ist.

Wir sehen diese Voraussetzung grundsätzlich als erfüllt an, weil wir die Ihnen bekannten Pauschalvereinbarungen² über die sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung abgeschlossen haben und auf landeskirchlicher Ebene ein Arbeitsschutzausschuss gebildet ist³.

Wenn auf der Ebene, auf der auch die Mitarbeitervertretung gebildet ist (in Kirchenkreisen also auf Kirchenkreisebene), darüber hinaus in analoger Anwendung des § 11 ASiG ein den Arbeitsschutzausschüssen vergleichbares Gremium gebildet werden soll, halten wir dies jedoch für möglich. In diesem Falle empfehlen wir dem Kirchenkreisvorstand, mit der Mitarbeitervertretung über die näheren Modalitäten und die Zusammensetzung dieses Gremiums zu verhandeln. Ggf. ist auch der Abschluss einer Dienstvereinbarung denkbar. Um Verwechslungen mit dem Arbeitsschutzausschuss nach § 11 ASiG zu vermeiden, sollte dieses Gremium nicht Arbeitsschutzausschuss, sondern Arbeitsschutzkreis o.ä. genannt werden.

Bei der Zusammensetzung sollte an

- ein Mitglied des Kirchenkreisvorstandes oder eine von ihm beauftragte Person,
- einen Vertreter der zuständigen Verwaltungsstelle (Kirchenkreisamt, Gesamtverband, Stadtkirchenkanzlei u.s.w.),
- Sicherheitsbeauftragte, auch aus dem erzieherischen Bereich,
- Mitarbeitervertreter sowie an
- Küstervertreter

gedacht werden. Zu einzelnen Tagesordnungspunkten könnte ggf. an die Hinzuziehung des Betriebsarztes des zuständigen BAD-Zentrums oder der Sicherheitsfachkraft der EFAS gedacht werden.

Zwei Sitzungen im Jahr sind u. E. ausreichend. Als Beratungsmaterial könnten die Berichte der EFAS und der BAD GmbH über örtliche Begehungen dienen.

Wo es zur Bildung eines solchen Gremiums kommt, bitten wir uns dieses kurz anzuzeigen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. v. Vietinghoff

1 Das Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz - ASiG) bestimmt in § 11, dass Arbeitgeber in Betrieben mit mehr als 20 Beschäftigten einen Arbeitsschutzausschuss zu bilden haben, wobei Teilzeitbeschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden mit 0,5 und nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 zu zählen sind. Dieser Ausschuss setzt sich zusammen aus dem Arbeitgeber oder einem von ihm Beauftragten, zwei vom Betriebsrat bestimmten Betriebsratsmitgliedern, Betriebsärzten, Fachkräften für Arbeitssicherheit und Sicherheitsbeauftragten nach § 22 des VII. Buches Sozialgesetzbuch. Der Arbeitsschutzausschuss hat die Aufgabe, Anliegen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beraten; er tritt mindestens einmal vierteljährlich zusammen.

2 Amtsblattverfügungen Nr. 126 v. 12.08.1997 (KABl. S. 245), Nr. 34 vom 19.03.1998 (KABl. S. 54), Nr. 128 v. 16.09.1999 (KABl. S. 191) und Nr. 109 vom 10.09.2001 (KABl. S. 184).

3 KABl. 1999, S. 165